

### **Besondere steuerliche Regelung zur Absetzbarkeit**

Die Prämien zu Ihrer Lebensversicherung können Sie als Sonderausgaben im Sinne des § 18 EStG 1988 innerhalb der gesetzlichen Voraussetzungen und Höchstbeträge geltend machen. Die dafür notwendigen Bestätigungen erhalten Sie jährlich von uns.

Die Prämien sind jedoch nachzusteuern, wenn Sie im Erlebensfall oder im Falle der Kündigung die Versicherungsleistung nicht in Form einer auf die Lebensdauer der versicherten Person zahlbaren Rente in Anspruch nehmen. Auch in bestimmten anderen Fällen kann es zu einer Nachbesteuerung der als Sonderausgaben geltend gemachten Prämien kommen, insbesondere bei der Verpfändung oder Abtretung von Rechten.